



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 für den Wahlkreis 13
- Seite 3** Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 für den Wahlkreis 14
- Seite 4** Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 für den Wahlkreis 15
- Seite 5** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 3. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 11. September 2019
- Seite 10** Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
- Seite 16** Bekanntmachung der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxen-Verkehr (Taxitarifverordnung)
- Seite 18** Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 / 2021 des Landkreises Barnim
- Seite 18** Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen
- Seite 19** Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
- Seite 19** Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 für den Wahlkreis 13

Gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) gebe ich nachfolgend das vom Kreiswahlausschuss auf seiner Sitzung am 05.09.2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis bekannt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 46.897
 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 24.521

Erststimmen

Zahl der gültigen Erststimmen: 24.160
 Zahl der ungültigen Erststimmen: 361

Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Erststimmen:

Wahlvorschlagsnummer	Bewerber/in	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages	Zahl der Erststimmen
1	Lux, Hardy	SPD	5.766
2	Jur, Danko	CDU	3.854
3	Walter, Sebastian	DIE LINKE	3.837
4	Kuffert, Roman	AfD	5.622
5	Vogel, Axel	GRÜNE/B 90	2.499
6	Weller, Sven	BVB / FREIE WÄHLER	1.850

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Lux, Hardy (SPD) - Kreiswahlvorschlag Nr. 1 - die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 13 gewählt worden ist.

Zweitstimmen

Zahl der gültigen Zweitstimmen: 24.226
 Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 295

Wahlvorschlagsnummer	Landesliste (Name des Wahlvorschlagsträgers sowie die Kurzbezeichnung)	Zahl der Zweitstimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	6.179
2	Christlich Demokratische Union (CDU)	3.483
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	
4	Alternative für Deutschland (AfD)	5.768
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	2.560
6	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegung / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	1.267
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	165
8	Freie Demokratische Partei (FDP)	771
9	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	213
10	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	586
11	V-Partei - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei)	48

Eberswalde, 18. September 2019

gez. Anne Kunze
 Kreiswahlleiterin Landkreis Barnim

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 für den Wahlkreis 14

Gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) gebe ich nachfolgend das vom Kreiswahlausschuss auf seiner Sitzung am 05.09.2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis bekannt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 50.218
 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 30.857

Erststimmen

Zahl der gültigen Erststimmen: 30.555
 Zahl der ungültigen Erststimmen: 302

Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Erststimmen:

Wahlvorschlagsnummer	Bewerber/in	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages	Zahl der Erststimmen
1	Stark, Britta	SPD	6.653
2	Sauer, Daniel	CDU	3.164
3	Christoffers, Ralf	DIE LINKE	4.663
4	Link, Hans	AfD	5.185
5	Zoschnik, Danilo	GRÜNE/B 90	2.424
6	Vida, Péter	BVB / FREIE WÄHLER	7.318
8	Prauß, Renate	FDP	612
12	Schlauß, Mario	Die Partei	536

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Vida, Péter (BVB / FREIE WÄHLER) - Kreiswahlvorschlag Nr. 6 - die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 14 gewählt worden ist.

Zweitstimmen

Zahl der gültigen Zweitstimmen: 30.545
 Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 312

Wahlvorschlagsnummer	Landesliste (Name des Wahlvorschlagsträgers sowie die Kurzbezeichnung)	Zahl der Zweitstimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	6.496
2	Christlich Demokratische Union (CDU)	3.482
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.444
4	Alternative für Deutschland (AfD)	5.937
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	3.367
6	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegung / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	4.736
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	325
8	Freie Demokratische Partei (FDP)	787
9	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	143
10	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	750
11	V-Partei - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei)	78

Eberswalde, 18. September 2019
gez. Anne Kunze
 Kreiswahlleiterin Landkreis Barnim

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 für den Wahlkreis 15

Gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) gebe ich nachfolgend das vom Kreiswahlausschuss auf seiner Sitzung am 05.09.2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis bekannt:

Zahl der wahlberechtigten Personen: 57.617
 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 36.258

Erststimmen

Zahl der gültigen Erststimmen: 35.582
 Zahl der ungültigen Erststimmen: 676

Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Erststimmen:

Wahlvorschlagsnummer	Bewerber/in	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages	Zahl der Erststimmen
1	Müller, Britta	SPD	8.387
2	Bruch, Carsten	CDU	6.073
3	Czok-Alm, Isabelle	DIE LINKE	4.312
4	John, Jan-Steffen	AfD	8.521
5	Dr. Luthardt, Michael Egidius	GRÜNE/B 90	3.330
6	Klix, Detlef	BVB / FREIE WÄHLER	3.294
8	Fischer, Stephan	FDP	977
12	Schlauß, Mirko	Die Partei	688

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber John, Jan-Steffen (AfD) - Kreiswahlvorschlag Nr. 4 - die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 15 gewählt worden ist.

Zweitstimmen

Zahl der gültigen Zweitstimmen: 35.654
 Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 604

Wahlvorschlagsnummer	Landesliste (Name des Wahlvorschlagsträgers sowie die Kurzbezeichnung)	Zahl der Zweitstimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	8.445
2	Christlich Demokratische Union (CDU)	5.277
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.177
4	Alternative für Deutschland (AfD)	8.709
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	3.599
6	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegung / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	3.035
7	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	188
8	Freie Demokratische Partei (FDP)	1.094
9	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	138
10	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	908
11	V-Partei - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei)	84

Eberswalde, 18. September 2019

gez. Anne Kunze

Kreiswahlleiterin Landkreis Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 3. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 11. September 2019

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

- Nr. des Beschlusses** 22-3/19
Nr. des Antrages I-20-2/19
Thema des Antrages Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2019
Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2019 entsprechend Begründung.
- Nr. des Beschlusses** 23-3/19
Nr. des Antrages I-30-1/19
Thema des Antrages Regelungspaket für eine effiziente und sichere Durchführung von Vergabeverfahren
Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt das Regelungspaket für eine effiziente und sichere Durchführung von Vergabeverfahren (Anlage).
- Nr. des Beschlusses** 24-3/19
Nr. des Antrages I-10-116/19
Thema des Antrages Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim
Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung).
- Nr. des Beschlusses** 25-3/19
Nr. des Antrages II-5/19
Thema des Antrages Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII in der Serviceeinheit Entgeltwesen (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit den in dieser Vereinbarung genannten Landkreisen und kreisfreien Städten.

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zur Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis Barnim.
- Nr. des Beschlusses** 26-3/19
Nr. des Antrages LR-23/19
Thema des Antrages Übernahme der Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal durch den Landkreis, Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und Abschluss der Grundsatzvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme der Schleusen des Finowkanals
Beschlossene
Antragsformulierung 1) Zielstellung des Landkreises ist die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen im Landkreis einschließlich der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal. Der Landkreis übernimmt

die Aufgabe der wassertouristischen Entwicklung der Region Finowkanal freiwillig, soweit er sie nicht bereits durch seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg übernommen hat.

- 2) Die Aufgabenwahrnehmung nach Ziffer 1 erfolgt durch die Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und den Abschluss einer Grundsatz- sowie einer Finanzierungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).
- 3) Der Kreistag beschließt, die nach Ziffer 1 übernommene Aufgabe auf einen Zweckverband zu übertragen. Dazu beschließt er die Gründung des Zweckverbandes „Zweckverband Region Finowkanal“ und die Verbandsatzung dieses Zweckverbandes gemäß Anlage 1.
- 4) Der Zweckverband wird für die Aufgabenwahrnehmung wirtschaftlich im Sinne des § 91 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tätig.
- 5) Der Kreistag beschließt die Grundsatzvereinbarung gemäß Anlage 2, welche vom gegründeten „Zweckverband Region Finowkanal“, vertreten durch seine Verbandsleitung und von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVI, dieses vertreten durch die GDWS, unterzeichnet wird. Der Landrat wird für den Landkreis in der Verbandsversammlung beauftragt, dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung zuzustimmen.
- 6) Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung grundsätzlich zu. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag die ausverhandelte Finanzierungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 7) Der Kreistag bekennt sich dazu, dass der Teilabschnitt „Langer Trödel“ zur Region Finowkanal gehört und eine sinnvolle touristische Entwicklung und effiziente Betriebsführung auf Dauer nur möglich sind, wenn dem Zweckverband auch die Betriebsführung und Unterhaltung für die Schleuse Zerpenschleuse und die für ihren Betrieb notwendigen Bauwerke übertragen werden. Über den Zeitpunkt soll der Zweckverband nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 entscheiden. Dazu soll der Zweckverband so rechtzeitig Verhandlungen mit den beteiligten Partnern aufnehmen, dass eine Übertragung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Schleusenpaketes 1 möglich ist. Mit den Verhandlungen ist spätestens ein Jahr vor geplanter Fertigstellung zu beginnen.
- 8) Der Landrat wird mit der Ausführung der Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 7, insbesondere mit der Durchführung aller dafür geeigneten, erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen und der Abgabe entsprechender Erklärungen, beauftragt.
- 9) Sofern sich die Aufnahme der Betriebsführung des Zweckverbandes und damit die personelle Absicherung des Schleusenbetriebes im Jahr 2020 verzögert, wird dem Europäischen Regionalen Förderverein e.V. (eRFV), als bisherigem Geschäftsbesorger der KAG Region Finowkanal, für die Durchführung des Schleusenbetriebes ein Personalkostenzuschuss in Höhe von einem Drittel der in Höhe von 369 T€ für 2020 geplanten Gesamtkosten längstens und anteilig nur bis zur Durchführung der Aufgabe durch den Zweckverband gewährt.
- 10) Die Beschlussfassung zu dieser Drucksache Nr. LR-23/19 ersetzt die Punkte 1 und 3 des KT-Beschlusses Nr. 201-15/17 vom 06.12.2017

Nr. des Beschlusses 27-3/19
Nr. des Antrages LR-22/19
Thema des Antrages Jahresabschluss und Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2018

Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2018 gemäß § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zur Kenntnis und erteilt den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 in Einzelbeschlüssen Entlastung.

1. Der Kreistag beschließt, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bis zum 31. Juli 2018, Herrn Bodo Ihrke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
2. Der Kreistag beschließt, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ab dem 1. August 2018, Herrn Daniel Kurth, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
3. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Prof. Dr. Alfred Schultz, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
4. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn André Guse, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
5. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Uwe Liebehenschel, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
6. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Frau Brigitte Brandenburg, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
7. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Alexander Horn, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür

8. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Thomas Strese, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
9. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Ingo Postler, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
10. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Ekhart Grabbert, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
11. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Manfred Hübler, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
12. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Hubert Handke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
13. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Bernhard Ziemer, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
14. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Frau Cornelia Grell, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
15. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Knut Hinze, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür
16. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Marek Prötzig, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.
Abstimmung: Mehrheitlich dafür

17. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Matthias Brasching, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmung: Mehrheitlich dafür

18. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Thomas Oguntke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmung: Mehrheitlich dafür

19. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates, Frau Christine Müller, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmung: Mehrheitlich dafür

Nr. des Beschlusses	28-3/19
Nr. des Antrages	I-32-1/19
Thema des Antrages	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)
Beschlossene Antragsformulierung	1) Die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) wird beschlossen. 2) In 2 Jahren (2021) erfolgt eine Evaluierung.

Hinweis:

Die Vorlage wurde mit Änderungsantrag (Pkt. 2) der Fraktion DIE LINKE./BAUERN beschlossen.

In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge

Nr. des Beschlusses	29-3/19
Nr. des Antrages	BVB/FREIE WÄHLER-2/19
Thema des Antrages	Erleichterung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer
Antragsformulierung	Die Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie) wird wie folgt geändert:

Es erfolgt eine Untergliederung nach Fahrumfeld Bernau und Fahrumfeld Eberswalde.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge

Nr. des Antrages	I-20-1/19
Thema des Antrages	2. Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2018
Antragsformulierung	Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Antrages	VKT-1/19
Thema des Antrages	Information zu personellen Änderungen in der Zusammensetzung des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse

Antragsformulierung	Der Kreistag nimmt die personellen Änderungen in der Zusammensetzung des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse zur Kenntnis.
Nr. des Antrages	A1-1/19
Thema des Antrages	Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 2. und der 3. Sitzung des Kreistages
Antragsformulierung	Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 2. und der 3. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

Eberswalde, den 16. Eberswalde 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S. 4), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 11. September 2019 die folgende Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Der Landkreis Barnim ist Träger von weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind. Mit der vorliegenden Satzung kommt der Landkreis Barnim seiner Verpflichtung nach, für die in seiner Trägerschaft befindlichen weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind, Schulbezirke zu bilden.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3, 4 und 5 definierten Gebieten wohnen.

§ 3 Schulbezirk für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule in der Stadt Eberswalde

- (1) Für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule wird ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt, der nachfolgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde erfasst:

Straße	Straße	Straße
Akazienweg	Fritz-Pehlmann-Straße	Philipp-Reis-Straße
Albert-Einstein-Straße	Georg-F.-Hegel-Straße	Poratzstraße
Alexander-von-Humboldt-Straße	Georg-Simon-Ohm-Straße	Puschkinstraße
Alfred-Dengler-Straße	Grabowstraße	Ragöser Mühle
Alfred-Möller-Straße	Heegermühler Straße	Raumerstraße
Alfred-Nobel-Straße	Heidestraße	Rosa-Luxemburg-Straße
Am Kienwerder	Heimatstraße	Rosenberg
Am Krankenhaus	Heinrich-Hertz-Straße	Roseneck
Ammonstraße	Helene-Lange-Straße	Rosengrund
Am Stadion	Hindersinstraße	R.-Breitscheid-Straße
Am Wasserfall	Jenny-Marx-Weg	Ruhlaer Straße
Am Wurzelberg	Justus-von-Liebig-Straße	Schicklerstraße
Am Zainhammer	Kameruner Weg	Schneidemühlenweg
Angermünder Chaussee	Kantstraße	Schöpfurter Straße
Anhöhe Eisengießerei	Karl-Klay-Straße	Schwappachweg
Anne-Frank-Straße	Karl-Liebknecht-Straße	Sonnenweg
Asternweg	Karl-Marx-Platz	Spechthausen
August-Bebel-Straße	Kastanienweg	Stadtsee
Bahnhofsring	Käthe-Kollwitz-Straße	Steinfurter Straße
Bergerstraße	Kiefernweg	Teuberstraße
Birkenweg	Konrad-Zuse-Str. 12-15	Triftstraße
Blumenwerderstraße	Kolonie Klein Ahlbeck	Waldesruh
Boldtstraße	Kupferhammer Schleuse	Waldfrieden
Britzer Straße	Kupferhammerweg	Waldweg
Brunnenstraße	Kurt-Göhre-Straße	Walter-Kohn-Straße
Brunoldstraße	Kurze Straße	Walther-Rathenau-Straße
Buchenweg	Lärchenweg	Wassertorbrücke
Carl-v.Linde-Straße 3-20	Leibnizstraße	Weinbergstraße
Clara-Zetkin-Weg	Lichterfelder Weg	Weite Umgebung
Dahlweg	Ludwig-Sandberg-Straße	Werbelliner Straße
Dr.-Gillwald-Höhe	Luisenplatz	Werner-Seelenbinder-Straße
Dr.-Zinn-Weg	Marie-Curie-Straße	Werner-von-Siemens-Straße
Drehnitzstraße	Marienwerderstraße	Wieseneck
Eisenbahnstraße	Mertensstraße	Wiesenstraße
Eisenhammerstraße	Michaelisstraße	Wildparkstraße
Ernst-Abbe-Straße 3-18	Mückestraße	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße
Eschenweg	Naumannstraße	Wilhelm-Matschke-Straße
Feldstraße	Nelkenweg	Wilhelmstraße
Fliederweg	Neue Straße	Ziegelstraße
Försterei Kahlenberg	Otto-Hahn-Straße	Zimmerstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Otto-Nuschke-Straße	
Friedrich-Engels-Straße	Paul-Nipkow-Straße	

- (2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Karl-Sellheim-Schule als auch die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

**§ 4 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule
mit Grundschule Schwanebeck in der Gemeinde Panketal**

- (1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck wird ein zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal erfasst.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in der Gemeinde Panketal können sowohl den Grundschulteil der Oberschule Schwanebeck als auch die Grundschule Zepernick besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.
- (3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule Schwanebeck beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

**§ 5 Schulbezirk für den Grundschulteil der
Oberschule am Rollberg in der Stadt Bernau bei Berlin**

- (1) Für den Grundschulteil der Oberschule am Rollberg wird ab dem Schuljahr 2020/21 ein zum Schulbezirk der Georg-Rollenhagen-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der folgende Straßenzüge der Stadt Bernau bei Berlin und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz erfasst:

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Ahornweg	OT Ladeburg	Im Dohl	OT Ladeburg
Akazienweg	OT Ladeburg	Jahnstraße	Stadtzentrum
Albertshofer Chaussee	Pankeborn	Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße	Rehberge
Alt Lobetal	OT Lobetal	Johann-Knief-Straße	Lindow
Alte Brauerei	Stadtzentrum	Johann-Strauß-Straße	OT Waldsiedlung
Alte Goethestraße	Stadtzentrum	Julian-Marchlewski-Straße	Lindow
Alte Lanker Straße	OT Ladeburg	Käthe-Paulus-Straße	Rehberge
Alte Lohmühlenstraße	Stadtzentrum	Karl-Liebknecht-Straße	Lindow
Am Amselhorst	OT Waldfrieden	Kastanienweg	OT Ladeburg
Am Brüderberg	OT Lobetal	Kirchgasse	Stadtzentrum
Am Dorfplatz	OT Lobetal	Kirchplatz	Stadtzentrum
Am Falkensteg	OT Waldfrieden	Kirschbergweg	OT Lobetal
Am Finkenhain	OT Waldfrieden	Kirschgarten	OT Ladeburg
Am Fliederbusch	OT Ladeburg	Klementstraße	Stadtzentrum
Am Fuchsbau	OT Waldfrieden	Klosterfelder Weg	Rehberge
Am Hasensprung	OT Waldfrieden	Konrad-Zuse-Straße	Rehberge
Am Henkerhaus	Stadtzentrum	Krokusweg	OT Ladeburg
Am Hirschwechsel	OT Waldfrieden	Kurallee	OT Waldsiedlung
Am Pankeborn	Pankeborn	Ladeburger Chaussee	Rutenfeld
Am Pankepark	Nibelungen	Ladeburger Landweg	Rehberge
Am Rehpfad	OT Waldfrieden	Ladeburger Straße	Rutenfeld
Am Wasserturm	OT Ladeburg	Ladeburger Weg	OT Lobetal
Amselsteg	OT Ladeburg	Lanker Straße	OT Waldfrieden
An den Schäferpfühlen	OT Ladeburg	Leinweg	Kirschgarten
An den Weiden	OT Ladeburg	Leo-Jogiches-Ring	Lindow
An der einsamen Kiefer	OT Lobetal	Lindenweg	OT Ladeburg
An der Kirche	OT Ladeburg	Lohmühlenstraße	Stadtzentrum
An der Plansche	Stadtzentrum	Louis-Braille-Straße	Stadtzentrum
An der Plantage	OT Ladeburg	Lüdtkestraße	Rutenfeld
An der Schmiede	OT Lobetal	Marga-Faulstich-Straße	Rehberge
An der Stadtmauer	Stadtzentrum	Märkische Allee	OT Waldsiedlung
An der Waschspüle	Stadtzentrum	Marktplatz	Stadtzentrum
An der Wildbahn	OT Waldfrieden	Martha-Arendsee-Straße	Lindow
Anemonenweg	OT Ladeburg	Mendelssohnstraße	OT Waldsiedlung
Angerweg	Stadtzentrum	Mühlenstraße	Stadtzentrum
Arthur-Stadthagen-Straße	Lindow	Narzissenweg	OT Ladeburg
Asternweg	OT Ladeburg	Nazarethweg	OT Lobetal
August-Bebel-Straße	Stadtzentrum	Nelkenweg	OT Ladeburg
Bachstraße	OT Waldsiedlung	Neue Straße	Stadtzentrum
Bahnhofplatz	Stadtzentrum	Neuer Schulweg	Rutenfeld
Bahnhofstraße	Stadtzentrum	Niederbarnimallee	OT Waldsiedlung
Basdorfer Straße	OT Waldfrieden	Nikolaus-Otto-Straße	Rehberge
Berliner Straße	Stadtzentrum	Offenbachstraße	OT Waldsiedlung
Bernauer Straße	OT Ladeburg	Oranienburger Straße	Rehberge
Bethelweg	OT Lobetal	Orchideenweg	OT Ladeburg
Biesenthaler Weg	OT Ladeburg	Otto-Paetzold-Straße	Rutenfeld
Birkenweg	OT Ladeburg	Otto-Schmidt-Straße	OT Ladeburg
Blumberger Chaussee	Lindow	Pankstraße	Rutenfeld
Bodelschwingstraße	OT Lobetal	Pappelweg	OT Ladeburg

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Bonhoefferweg	OT Lobetal	Parkallee	OT Waldsiedlung
Börnicker Straße	Stadtzentrum	Parkstraße	Stadtzentrum
Börnicker Chaussee (bis Schönfelder Weg)	Nibelungen	Paul-Schwenk-Straße	Lindow
Brahmsweg	OT Waldsiedlung	Paulsfelde	OT Ladeburg
Brandenburgallee	OT Waldsiedlung	Paul-Singer-Straße	Lindow
Brauerstraße	Stadtzentrum	Platz Champigny-sur-Marne	Rutenfeld
Breite Straße	Stadtzentrum	Praetoriusstraße	Rutenfeld
Breitscheidstraße	Stadtzentrum	Puschkinstraße	Rutenfeld
Brüderstraße	Stadtzentrum	Quittenring	Kirschgarten
Bürgermeisterstraße	Stadtzentrum	Robert-Stolz-Allee	OT Waldsiedlung
Bussardweg	OT Waldsiedlung	Rollberg	OT Ladeburg
Büttenstraße	Rutenfeld	Rollenhagenstraße	Rutenfeld
C.-H.-Juncker-Straße	Rutenfeld	Rosa-Luxemburg-Straße	Lindow
Carl-Friedrich-Benz-Straße	Rehberge	Rosensteg	OT Ladeburg
Carl-Zeiss-Straße	Rehberge	Roßstraße	Stadtzentrum
Dahlienweg	OT Ladeburg	Rüdnitzer Chaussee	Rutenfeld
Dohlensteg	OT Waldfrieden	Rüdnitzer Straße	OT Ladeburg
Drosselgasse	OT Ladeburg	Rudolf-Diesel-Straße	Rehberge
Eberswalder Straße	Stadtzentrum	Rutenfeldring	Rutenfeld
Eichelhäherweg	OT Waldsiedlung	Sachtelebenstraße	Rutenfeld
Emmy-Noether-Straße	Rehberge	Schlehenstraße	Kirschgarten
Erikasteg	OT Ladeburg	Schmetzdorfer Straße	OT Ladeburg
Erlengrund	OT Ladeburg	Schönowener Chaussee, bis Autobahn	Rehberge
Feldweg	OT Ladeburg	Schubertstraße	OT Waldsiedlung
Fichtestraße	Rehberge	Schumannstraße	OT Waldsiedlung
Finkenschlag	OT Ladeburg	Schwanebecker Chaussee	Lindow
Franz-Mehring-Straße	OT Waldfrieden	Schwarzer Weg	Stadtzentrum
Friedrich-Ebert-Ring	Rehberge	Sommerweg	OT Ladeburg
Fritz-Heckert-Straße	OT Waldfrieden	Sonnenblumenring	OT Ladeburg
Genossenschaftsweg	Rehberge	Stadtpark	Stadtzentrum
Gieses Plan	Pankeborn	Tempelfelder Weg	OT Ladeburg
Goldsternring	OT Ladeburg	Tobias-Seiler-Straße	Rutenfeld
Gorkistraße	Rutenfeld	Tuchmacherstraße	Stadtzentrum
Gottlieb-Daimler-Straße	Rehberge	Tulpensteg	OT Ladeburg
Grenzweg	Rutenfeld	Ulitzkastraße	Stadtzentrum
Grünstraße	Stadtzentrum	Ulmenring	OT Ladeburg
Habichtweg	OT Waldsiedlung	Veilchensteg	OT Ladeburg
Hannes-Meyer-Campus	OT Waldfrieden	Wallstraße	Stadtzentrum
Hans-Wittwer-Straße	OT Waldfrieden	Wandlitzer Chaussee	OT Waldfrieden
Henzestraße	Rutenfeld	Weinbergstraße	Stadtzentrum
Hermann-Duncker-Straße	Rutenfeld	Weißenseer Straße	Stadtzentrum
Hesselweg	Lindow	Werner-von-Siemens- Straße	Rehberge
Hohe Steinstraße	Stadtzentrum	Wiesenweg	OT Lobetal
Hopfenweg	Kirschgarten	Wilhelm-Weitling-Straße	Lindow
Hussitenstraße	Stadtzentrum	Zepernicker Landstraße	OT Ladeburg

Gemeinde Rüdnitz (Gemeindeteil Albertshof)			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Gartenstraße	Albertshof	Parkstraße	Albertshof
Mittelstraße	Albertshof	Rüsternstraße	Albertshof
Pappelallee	Albertshof	Schulstraße	Albertshof

- (2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Oberschule am Rollberg als auch die Georg-Rollenhagen-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule am Rollberg die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.
- (3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule am Rollberg beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) vom 3. Dezember 2007 in der Fassung ihrer 1. Änderungssatzung außer Kraft

Eberswalde, 17. September 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxen-Verkehr (Taxitarifverordnung)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxen-Verkehr (Taxitarifverordnung)

Artikel 1 Änderung der Taxitarifverordnung

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 11. September 2019 die Taxitarifverordnung vom 21. September 2015 wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Beförderungsentgelte

(1) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Grund- und Kilometerpreise: Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,00 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	5,00 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr	5,00 EUR
Vergütung für Leerfahrten/ Anfahrten weiterführende Fahrten auf Bestellung des Kunden ab Ausgangspunkt (Tarifstufe 1)	Kilometerpreis für	1,00 EUR
Vergütung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis bis 6 km ab 6 km	2,40 EUR 1,80 EUR
Zuschlag Kilometerpreis nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)		0,20 EUR

(2) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Wartepreise gemäß § 4 dieser Verordnung	für jede volle Stunde für 14,4 Sekunden	25,00 EUR 0,10 EUR
--	--	-----------------------

(3) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Zuschläge gemäß § 5 dieser fahrzeugbezogenen
Verordnung für Fahrgastfahrten einmalig ab der 5. bis 8. Person
im Pflichtfahrgebiet mit Großraumtaxen 6,00 EUR

§ 4 Wartezeiten

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden 25,00 EUR je volle Stunde (0,10 EUR je 14,4 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5 Zuschläge

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Beförderung in einer Großraumtaxe ist ab der 5. zu transportierenden Person ein einmaliger fahrzeugbezogener Zuschlag von 6,00 EUR zu erheben. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Eberswalde, 17. September 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 / 2021 des Landkreises Barnim

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 / 2021 des Landkreises Barnim mit seinen Anlagen wird gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf an sieben Tagen ab dem 20. September 2019 beim Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Haus B, 1. OG, Zimmer B 115.0/B 116.0, öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, Kämmerei, 16225 Eberswalde erheben.

Eberswalde, 19. September 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der auf den Namen Maike Huwe ausgestellte Dienstausweis (gelb) der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim (Jugendamt), Dienstausweisnummer 849, ausgestellt am 1. August 2007, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der auf den Namen Angela Scharney ausgestellte Dienstausweis (gelb) der SB Gesundheitsstatistik des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer 602, ausgestellt am 18. Dezember 2002, wird hiermit für ungültig erklärt.

Eberswalde, 17. September 2019

i.A. gez. Günter March
Personalamtsleiter des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde ist auf Grund von § 42 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“. Der Landrat des Landkreises Barnim macht daher die Neufassung vom 22. Mai 2019 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ hat die Neufassung auf ihrer Sitzung vom 22. Mai 2019 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Neufassung ist eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht erforderlich, weil die Neufassung keine Regelungen enthält, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu genehmigen sind.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung zur Verbandssatzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist § 31 Abs. 3 Satz 1, §14 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg.

Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachungen hinzuweisen.

Eberswalde, den 16. September 2019

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Präambel

Gemäß §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 22.05.2019 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung **Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Die nähere Gestaltung ergibt sich aus der Anlage 1 zur Verbandssatzung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Mitglied

- (1) Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes sind die Städte Bernau bei Berlin und Biesenthal sowie die Gemeinden Melchow und Rüdnitz.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 3 Aufgaben des Wasser- und Abwasserverbandes

Aufgaben des Wasser- und Abwasserverbandes sind:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftsklärwerken.
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftswasserwerken.
3. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasserkanalstrecken und zugehörigen Bauwerke, die zur Abwasserentsorgung der Verbandsmitglieder notwendig sind.
4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Wasserleitungen und zugehöriger Bauwerke, die zur Wasserversorgung der Verbandsmitglieder notwendig sind.
5. Planung, Bau und Unterhaltung weiterer Verbandsanlagen nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung.
6. die Bevölkerung mit Wasser zu versorgen und das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes; zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Der Verband erfüllt seine Aufgaben gemäß Ziffern 1 bis 6 ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Er ist berechtigt Trinkwasser auch außerhalb des Verbandsgebietes zu liefern und Abwasser von außerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.

§ 4 Abwässer

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwässer und berechtigt, die in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer, nach Maßgabe des Satzungswerkes des Verbandes, in die Verbandsanlagen einzuleiten. Abwässer sind Schmutz- und Regenwasser, sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, durch Satzung sicherzustellen, daß kein Abwasser in ihre eigenen Abwasseranlagen geleitet wird, das in seiner Beschaffenheit nicht die Bedingungen der Entwässerungssatzung des Verbandes erfüllt oder der Verband der Einleitung zugestimmt hat.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Wasser- und Abwasserverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder entsenden je 2 Vertreter.

In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmverteilung:

Stadt Bernau bei Berlin	39 Stimmen
Stadt Biesenthal	6 Stimmen
Gemeinde Rüdnitz	2 Stimmen
Gemeinde Melchow	1 Stimme

Zusammen: 48 Stimmen

Die Stimmverhältnisse sind auf der Grundlage der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres anzupassen. Erstreckt sich das Verbandsgebiet nur auf bestimmte Ortsteile der Mitglieder, so ist nur die Einwohnerzahl dieser Ortsteile maßgeblich. Dabei erhält jedes Verbandsmitglied je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres. Jedes Mitglied bestellt für jeden Vertreter einen Stellvertreter und teilt dies dem Verband schriftlich mit.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist insbesondere in der Regel

bei Personal- und Dienstangelegenheiten,
bei Grundstücksangelegenheiten und Vergaben sowie
beim Aushandeln von Verträgen mit Dritten

auszuschließen.

- (3) Bei jeder Verbandsversammlung findet eine Fragestunde der von den Maßnahmen des WAV „Panke/Finow“ Betroffenen statt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten, die gem. § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) nicht auf andere Organe des Verbandes übertragen werden können.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher kann hauptamtlich tätig sein. Ist der Verbandsvorsteher ehrenamtlich tätig, so erhält er eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Wasser- und Abwasserverband gerichtlich sowie außergerichtlich.

- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Erledigung folgender Aufgaben, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts bzw. der Entscheidung 50.000 Euro (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) nicht übersteigt:
- a) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte die dem wirtschaftlich gleichkommen;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften (einschließlich Erschließungsverträgen);
 - c) Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes;
 - d) Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen;
 - e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, den Abschluss von Vergleichen;
 - f) Ausführung von Weisungen der Aufsichtsbehörde, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist.
- Bei den Geschäften nach Satz 1 ist der Vorstandsvorsteher allein unterschriftsberechtigt.
- (4) Die Abberufung des Vorstandsvorstehers aus wichtigem Grund ist nur mit 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung möglich.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt wurden.
Für die zwei gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung je einen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Soweit nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Gesetze keine Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorstandsvorstehers besteht, entscheidet der Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist insbesondere in der Regel bei Personal- und Dienstangelegenheiten, bei Grundstücksangelegenheiten und Vergaben sowie beim Aushandeln von Verträgen mit Dritten auszuschließen.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Homepage des Verbandes mindestens vier Tage vor der jeweiligen Sitzung bekannt gegeben. Die jährlichen Sitzungstermine werden einmal jährlich zum Ende des Vorjahres für das darauf folgende Jahr, mindestens jedoch sieben Tage vor der ersten Sitzung, im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ und im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. Im Übrigen gilt für die Bekanntmachung § 13 dieser Satzung.

§ 10 Beirat

Der WAV „Panke/Finow“ richtet als beratendes Gremium zur Interessenvertretung aller Beteiligten einen Beirat ein. Einzelheiten regelt die Satzung für den Beirat.

§ 11 Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Wasser- und Abwasserverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe entsprechende Anwendung.
- (2) Zur Besorgung seiner Geschäfte gemäß § 3 kann sich der Wasser- und Abwasserverband eines Dritten bedienen. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Wasser- und Abwasserverbandes werden durch die Stadtwerke Bernau GmbH im Namen des Wasser- und Abwasserverbandes wahrgenommen.
- (3) Der Wasser- und Abwasserverband darf Angestellte beschäftigen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband erhebt zur Deckung seiner durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten von den Mitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).
- (2) Mit Ausnahme der Straßenentwässerungskostenanteile nach Abs. 3 wird für die Berechnung der Umlage die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Diejenigen Kosten, die aus der Niederschlagswasserentsorgung öffentlicher Straßen entstehen, werden auf die Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung gem. § 3 der Verbandssatzung übertragen haben, anhand des Anteils der einzelnen Verbandsmitglieder an der Gesamtlänge der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation (Freigefälleleitungen) umgelegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Länge der Kanäle nach Satz 1 ist die Länge der Kanäle am 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Mit Zustimmung des Verbandes kann ein Mitglied die verbandseigenen Anlagen über die in der Studie zur Strukturierung des Verbandes in einem Generalentwässerungsplan für dieses Mitglied vorgesehenen Werten hinaus in Anspruch nehmen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Planung, die zur höheren Inanspruchnahme der verbandseigenen Anlagen führt, nicht rechtzeitig vorher mit dem Verband abgestimmt worden ist. Wird die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Inanspruchnahme erteilt, so hat das Mitglied die Kosten einer später erforderlich werdenden Erweiterung der verbandseigenen Anlagen in dem Umfang zu tragen, in dem die Erweiterung durch die überplanmäßige Inanspruchnahme der Verbandsanlagen veranlasst worden ist.
- (5) Die Höhe der von den Mitgliedern am ersten Werktag eines jeden Kalender- vierteljahres zu entrichtenden Vorschüsse auf die Umlage ist in dem Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden zusammen mit der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Barnim bekannt gemacht. Der Verband und die Mitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Sonstige Satzungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ und im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit

Ablauf des Tages als vollzogen, an dem das letzte der beiden Amtsblätter mit der Bekanntmachung erscheint.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 7 Tage vorher bekannt gemacht.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden wollen, haben dieses dem Verband spätestens 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres mitzuteilen. Das Ausscheiden kann frühestens am Ende des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (2) Führt das Ausscheiden von Mitgliedern dazu, dass nur ein Mitglied verbleibt, so gilt der Wasser- und Abwasserverband als aufgelöst.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 22. Mai 2019

gez. Daniel Nicodem
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Dienstsiegel des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“:

